Kundmachung:

Tarifordnung Krabbelstube Schörfling 2026/2027

Auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 wird folgendes festgelegt:

Präambel
Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

§ 1 Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs.1 z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren EhegattInnen, LebensgefährtInnen oder eingetragenen PartnerInnen und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024
- sind die Einkünfte eines Jahres (Jahreslohnzettel) nachzuweisen oder
- sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 4 letztvorangegangenen 3 Monate oder
- ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der LeiterIn bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt des Kindes in die Krabbelstube nach, ist der Höchstbeitrag bis zur Vorlage zu leisten. Bereits verrechnete Beiträge werden nicht rückerstattet.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie ab dem Schuleintritt zu leisten.

(2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.

(3) Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Für die Monate Juli/August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.

(4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Krabbelstubenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt. Bei einer urlaubsbedingten Abwesenheit besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Elternbeitrages.

(5) Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag/Nachmittagsbeitrag wochenweise verrechnet.

(6) Ist für die Betreuung eines Kindes eine spezielle Unterweisung des Personals notwendig, so sind diese Kosten von den Eltern zu tragen.

(7) Die anfallenden Kosten für Infektionsfreischeine sind von den Eltern zu tragen.

Marktgemeindeamt Schörfling am Attersee
Marktplatz 32, 4861 Schörfling am Attersee
Tel. 07662 32 55-0
gemeinde@schoerfling.ooe.gv.at
www.schörfling.eu

(8) Das Kind kann zum 1. oder 15. des Monats abgemeldet werden. Die Abmeldefrist beträgt 6 Wochen. Es muss eine schriftliche Abmeldung in der Einrichtung abgegeben werden. Das Kind kann innerhalb der 6wöchigen Abmeldefrist die Einrichtung weiterhin besuchen.
(9) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
(10) Im Falle einer nicht vollständigen und fristgerechten Entrichtung der Beiträge kann der Rechtsträger in Entsprechung der vorliegenden Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungs-ordnung eine Abmeldung des Kindes veranlassen.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr € 53,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
(2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13.00 Uhr beträgt € 137,00.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung (Besuchsbestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung), wird für das jüngere Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere jüngere Kind ein Abschlag bis maximal 100 % festgesetzt. Ist der Mindestbeitrag beim 1. Kind gegeben, kommt für das jüngere Kind der 50 % Abschlag nicht zur Anwendung.

(1) Schulische Nachmittagsbetreuung zählt nicht zu beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag für den Krabbelstubenbetrieb beträgt 3 % von der Berechnungsgrundlage.
(2) Für den Krabbelstubenbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für
- 3 Tage 70 % vom 5-Tages-Tarif und
- 2 Tage 50 % vom 5-Tages-Tarif vereinbart.

(3) Erfolgt der Eintritt während eines Monats, wird der Elternbeitrag wochenweise verrechnet.

§ 7 Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

Wenn der betragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, wird pro Monat ein Betrag von € 137,00 eingehoben.
Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- Außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- Urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

§ 8 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von € 5,00 pro Kind/Monat eingehoben.
(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge anlassbezogen eingehoben.

§ 9 Indexanpassung

Der Mindest- und der Höchstbeitrag, sowie der Materialbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (September).
Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 10 Sonstige Beiträge, Essensbeiträge:
Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet. Die Höhe des Essensbeitrages wird kostendeckend gestaltet.

§ 11 Regelung für Kinder aus Fremdgemeinden
Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Gemeinde den Krabbelstubenplatz beansprucht und sich die betreffende Gemeinde schriftlich verpflichtet, den Gastbeitrag in der festgesetzten Höhe zu leisten.
Für einen Krabbelstubenplatz werden € 762,00 monatlich an die Fremdgemeinde verrechnet.

§ 12 Widerruf

(1) Widerruf der Aufnahme bei Mutterschutz/Karenz:

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn die Mutter in Mutterschutz und darauffolgend einer der Elternteile in Karenz geht.

(2) Widerruf der Aufnahme bei Arbeitslosigkeit/Beschäftigungslosigkeit:

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn eine Arbeitslosigkeit eines Elternteiles drei Monate besteht.

(3) Widerruf der Aufnahme ab dem 3. Geburtstag:

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und ein Platz im Kindergarten für das Kind zur Verfügung steht.

Dieser Widerruf gilt für den Fall, dass der Krabbelstubenplatz anderweitig benötigt wird.
Die Aufnahme und der Widerruf haben im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schörfling am Attersee hat diese Tarifordnung in seiner Sitzung vom 7.7.2026 beschlossen.
Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung, Beschluss des Gemeinderates vom 1.7.2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Gründl

An der Amtstafel der Marktgemeinde Schörfling am Attersee
angeschlagen am
abgenommen am